



**Richtlinien zur Gewährung einer Siedlerförderung  
für die Errichtung und Verbesserung der ökologischen Qualität eines Wohngebäudes u. die  
Nutzung von Alternativ- u. Umweltenergien:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.11.2008, Richtlinien zu obigen Förderungen beschlossen. Diese werden mit der **Gültigkeit per 1. Juli 2010** (Datum der Antragstellung) abgeändert und neu beschlossen:

**Richtlinien**

der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk über die Gewährung einer Siedlerförderung für die Errichtung und Verbesserung der ökologischen Qualität eines Wohngebäudes und die Nutzung von Alternativ- und Umweltenergien:

**§ 1**

**Gegenstand und Höhe der Förderung**

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk fördert durch einen nichtrückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

**1. bei Neuerrichtung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet (Bauland) von Oberndorf a.d.Melk**

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1.1. die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden bis Bauklasse I mit   | EUR 1.253,-              |
| 1.2. oder die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden bis Bauklasse II mit   | EUR 1.582,-              |
| 1.3. die Fertigstellung des Rohbaues mit Dach mit  | EUR 1.141,-              |
| 1.4. die Fertigstellung eines Null-Energiehauses durch Nachweis der EKZ 15 oder darunter: es erhöhen sich die Förderbeträge der Punkte   | Pkte.1.1. – 1.3. um 10 % |
| 1.5. die Errichtung von Photovoltaikanlagen für maximal 4 kWp pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen, mit                    | EUR 50,- pro kWp         |
| 1.6. die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage mit  | EUR 250,-                |
| 1.7. die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost) mit | EUR 300,-                |
| 1.8. die Errichtung einer Wärmepumpenanlage in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkollektoren oder Tiefenbohrung) wenn keine Heizungsart lt. Pkt. 1.7 errichtet wird, mit         | EUR 300,-                |

**2. bei Sanierung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 2.1. die Errichtung von Photovoltaikanlagen für maximal 4 kWp pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen mit  | EUR 50,- pro kWp |
| 2.2. die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage mit   | EUR 250,-        |
| 2.3. die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost, wenn noch keine Zentralheizungsanlage vorhanden war) mit | EUR 300,-        |
| 2.4. die Umstellung und Sanierung einer Heizungsanlage auf biogene Brennstoffe (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost) mit  | EUR 300,-        |
| 2.5. den Austausch einer Öl-, Gas- oder Kohlenzentralheizungsanlage durch eine Wärmepumpen-Raumheizungsanlage in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkollektoren oder Tiefenbohrung) mit  | EUR 300,-        |

### **§ 3**

#### **Förderungswerber**

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter mit ordentlichem Wohnsitz in Oberndorf an der Melk, österreichischer Staatsbürgerschaft und/oder EU- und EWR-Bürger.

### **§ 4**

#### **Verfahren**

1. Ansuchen um eine Förderung: mittels des bei der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk aufliegenden Formblattes schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk.
2. Beilagen zum Ansuchen: im Falle einer Förderung nach § 1 Abs. 1.5 – 2.5 eine saldierte Rechnung und eine Zahlungsbestätigung
3. Der Zuschuss für Photovoltaikanlagen gem. § 1 Abs. 1.5 und 2.1 wird nur zuerkannt, wenn keine Tarifförderung gemäß Ökostromverordnung zum Ökostromgesetz in der jeweiligen Fassung gewährt wurde.
4. Einreichfrist: innerhalb von 12 Monaten nach Vorliegen der saldierten Rechnung und Zahlungsbestätigung.
5. Förderungen nach § 1 Abs. 1.5 – 2.5 können für den jeweiligen Anlassfall nur alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.
6. Die unter § 1 angeführten Förderungen werden pro Objekt (Liegenschaft) zur Auszahlung gebracht.
7. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

### **§ 5**

#### **Kontrolle**

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

### **§ 6**

#### **Gesamtausmaß der Förderung**

Die Summe der Förderungszuschüsse gem. § 1 Abs. 1.4 – 2.5 darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiben.

### **§ 7**

#### **Wirksamkeit**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit **Wirksamkeit 1. Juli 2010** in Kraft und gelten für alle ab 1. Juli 2010 gestellten Anträge (Datum der Antragstellung).

Sämtliche bisher vom Gemeinderat beschlossenen Siedlerförderungen treten mit 1. Juli 2010 außer Kraft.